

Satzung

des Vereins für Stadtmarketing Obernburg in der Stadt Obernburg a.Main – „StadtMarketing Obernburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „StadtMarketing Obernburg“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obernburg a.Main.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es,

nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit allen am Wohl der Stadt Obernburg a.Main interessierten Kräften, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Dienstleistungsbetriebe, der freiberuflich Tätigen, der Haus- und Grundeigentümer, der Vereine und Verbände, der städtischen und stadtnahen Einrichtungen und sonstiger Institutionen sowie mit privat interessierten Personen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Lebensqualität, das wirtschaftliche Wachstum, die Anziehungskraft und die Besucherfrequenz sowie das Image der Stadt Obernburg a.Main zu erhalten und nachhaltig zu fördern.

Diesen Zweck unterstützt der Verein ideell und finanziell. Er finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Werbegeldern zu Events, Umlagen, Zuschüssen und Sponsoring-Beiträgen.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings in Obernburg. Dazu gehören insbesondere:

a) die Erarbeitung und ständige Weiterentwicklung eines Stadtmarketingkonzeptes

b) das Angebot, die Durchführung und die Koordination von Image- und Stadtwerbung sowie des Stadtmarketings, insbesondere:

- Darstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes,
- Betreuung und Förderung des Dienstleistungsangebotes in Obernburg,

- Koordination der Innenstadtakteure,
- Marktforschung sowie Entwicklung markt- und verbrauchergerechter Programme zur Ertragsverbesserung von Unternehmen,
- Weiterentwicklung des Tourismus in Obernburg,
- Erlebarmachen der Geschichte Obernburgs,
- Erarbeitung einer Werbekonzeption unter Einbeziehung städtischer und privater Interessen (Dachwerbung) sowie Angebote zielgruppenorientierter Werbung,
- Unterstützung bei der Stadtentwicklung (z.B. Verbesserung der Infrastruktur, des Freizeit- und Kulturangebotes, des Stadtbilds).

c) die Gesamtprojektleitung bei der Umsetzung der beschlossenen Einzelmaßnahmen sowie die eigenständige Umsetzung einzelner Maßnahmen, soweit die Maßnahme nicht in die Zuständigkeiten des Stadtrates oder der Stadtverwaltung fällt,

d) die Koordination und Durchführung von Veranstaltungen zur Stadtbelebung und

e) das Leerstandsmanagement sowie die Förderung von Handel- und Gewerbeansiedlung.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf die Stadt Obernburg a.Main. Werbliche Maßnahmen sollen deshalb grundsätzlich nicht auf einzelne Straßen oder Plätze bezogen sein, sondern die Stadt als Ganzes erfassen.

(4) Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Zur Umsetzung der in Abs. 2 genannten Aufgaben darf sich der Verein an anderen Organisationen, wie zum Beispiel an einer Stadtmarketinggesellschaft beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse sein.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss seiner Mitglieder. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds;

b) durch Austritt des Mitglieds, der jeweils nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Verein maßgebend;

c) durch Ausschluss des Mitglieds, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und Umlagen. Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(2) Zu besonderen Maßnahme und Veranstaltungen können Umlagen erhoben werden, die in einer gesonderten Umlagenordnung geregelt werden. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Umlagen sind pro Geschäftsjahr nur bis zur Höchstgrenze des dreifachen Mitgliedsbeitrags zulässig.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die erweiterte Vorstandschaft
- d) der Marketingbeirat.

(2) Die Zusammenlegung von Vereinsämtern (Personalunion) ist nicht zulässig. Vereinsämter im Sinne dieser Satzung sind alle Vorstandsämter sowie die Revisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Obernburg a.Main unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder einzuberufen.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet, bei Abwesenheit durch den/die 2. Vorsitzende/-n.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit fordern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in offener Abstimmung durch Handzeichen.

(6) Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Hierzu ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds durch den Vertretenen erforderlich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Es soll Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die Abstimmungsergebnisse und Beschlusstexte enthalten. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Revisoren;
3. Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
4. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Beschlussfassung über die Beitrags- und Umlagenordnung und deren Änderung;
7. Beschlussfassung über die Beteiligung an einer Gesellschaft;
8. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/-in
- e) dem/der Vorsitzenden des Marketingbeirats.

Der 1. Bürgermeister der Stadt Obernburg a.Main ist Mitglied des Vorstandes.

(2) Der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/-in werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt geheim; die übrigen Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/-n Nachfolger/-in wählen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch den/die 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung soll schriftlich angekündigt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann einen Schriftführer/in bestellen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegen die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Mitarbeitern des Vereins.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung einschließlich der steuerlich korrekten Mittelverwendung.

Im Übrigen kann der Vorstand die Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/-n vertreten. Der/die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Rechtsgeschäfte, welche eine Verpflichtung des Vereins über 5.000 EUR begründen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch Vorstandsbeschluss.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen. Der mit dem/der Geschäftsführer/-in zu schließende Anstellungsvertrag, die zugehörige Arbeitsplatzbeschreibung sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung des Vorstands, weitere Anstellungsverträge abzuschließen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

(6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht ausschließlich Mitglieder des Vereins sein müssen.

(7) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 10 Erweiterte Vorstandschaft

(1) Dem erweiterten Vorstand können bis zu acht Beisitzer angehören. Die Beisitzer der erweiterten Vorstandschaft werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Amtszeit der erweiterten Vorstandschaft ist an die des Vorstands gebunden.

(2) Der erweiterten Vorstandschaft sollen Akteure aus allen relevanten Bereichen des Stadtlebens angehören, insbesondere Vereine oder Institutionen aus Sport, Kunst & Kultur, Musik, Geschichte, Soziales & Umwelt, Kirche.

(3) Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft:

Die erweiterte Vorstandschaft dient der Koordination (z.B. Terminplanung von Veranstaltungen) und der Kommunikation zwischen den Gremien des StadtMarketing-Vereins und den Akteuren des Stadtlebens in Obernburg.

Sitzungen werden durch den Vorstand bei Bedarf einberufen und sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

§ 11 Marketingbeirat

(1) Der Marketingbeirat ist Ideen- und Impulsgeber für ein modernes Stadtmarketing. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben nach § 9 zu unterstützen. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge bei grundsätzlichen Fragen des Stadtmarketings sowie bei der Jahresplanung der Veranstaltungen, der Werbemaßnahmen und der Finanzmittel.

(2) Der Marketingbeirat besteht aus dem/der Geschäftsführer/-in und mindestens acht bis zwölf weiteren Personen.

Die weiteren Personen werden -vom Verein und von der Stadt Obernburg berufen.

Berufen werden können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder.

Die vom Verein zu berufenden Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands bestimmt.

Die von der Stadt zu berufenden Mitglieder werden nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt. Sie sollen Mitglieder des Stadtrates sein. Jede Stadtratsfraktion entsendet ein Mitglied.

Der Marketingbeirat soll in seiner Besetzung die im Verein vertretenen Sparten angemessen berücksichtigen und auch externen Sachverständigen einbinden.

(3) Der Marketingbeirat wählt eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzenden. Vorsitzende/-r kann nur ein Mitglied des Vereins werden.

(4) Der Marketingbeirat kann bei Bedarf, über den er selbst entscheidet, weitere Teilnehmer zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Die Amtszeit des Marketingbeirats ist an die des Vorstands gebunden.

(6) Sitzungen des Marketingbeirats werden von dem/der Vorsitzenden über den/die Geschäftsführer/-in einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von einer Woche und unter

Angaben der Tagesordnung erfolgen. Mit einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.

(7) Sitzungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

(8) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Verein hat eine/-n Geschäftsführer/-in. Er/sie wird bis auf Weiteres aus dem Personalbestand der Stadt Obernburg a.Main gestellt. Sofern der Verein zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten dazu in der Lage ist, eigenes Personal zu beschäftigen, wird der/die Geschäftsführer/-in vom Vorstand bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Vergütung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

(3) Der/die Geschäftsführer/-in führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Gesetz und Vereinssatzung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(4) Der/die Geschäftsführer/-in unterrichtet den Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung entsprechende Auskünfte.

§ 13 Revisoren

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in zu Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB zu bestellen.

(3) Nach der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Stadt Obernburg a.Main mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Obernburg a. Main zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch Textform (insbesondere E-Mail) gemäß §126 b BGB gewahrt.

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 20.09.2016 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 12.11.2019 wurden §11 Abs 2 und 7 geändert.

In der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 wurde §1 Abs 3 geändert.